

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 28. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2026)

zum Thema:

Auswirkungen der abwassertechnischen Erschließung auf den Wohnungsbau

und **Antwort** vom 11. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26751
vom 28.07.2026
über Auswirkungen der abwassertechnischen Erschließung auf den Wohnungsbau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass eine fehlende abwassertechnische Erschließung bauordnungsrechtlich der Erteilung einer Baugenehmigung entgegenstehen kann? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall?

Frage 2:

Welche Voraussetzungen müssen hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung erfüllt sein, damit eine Baugenehmigung erteilt werden kann?

Antwort zu 1 und 2:

Nein.

Bauordnungsrechtlich wird dieser Belang nur bei Sonderbauten geprüft und es besteht bei fehlender bauordnungsrechtlicher Erschließung die Möglichkeit, das häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen und Abwassersammelbehältern zu entsorgen.

Frage 3:

Welche Stelle bestätigt im Baugenehmigungsverfahren, dass die abwassertechnische Erschließung gesichert ist, sofern zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine tatsächliche Anbindung an das öffentliche Schmutzwassernetz besteht?

Antwort zu 3:

Der Bauherr hat dies in seinen Bauvorlagen darzustellen.

Frage 4:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Prüfung und Feststellung der gesicherten abwassertechnischen Erschließung im Baugenehmigungsverfahren? Bitte benennen Sie die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Antwort zu 4:

Die Prüfung ist nur im Baugenehmigungsverfahren für Sonderbauten vorgesehen.

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Erschließung einschließlich der abwassertechnischen Erschließung erfolgt aufgrund planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Gesetze. Diese sind die §§ 29ff BauGB und § 44 BauO Bln.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass eine fehlende abwassertechnische Erschließung die Entwicklung neuer Wohngebiete und die Schaffung dringend benötigten Wohnraums verzögern oder verhindern kann?

Frage 6:

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass fehlende Kapazitäten oder eine unzureichende abwassertechnische Erschließung den Wohnungsbau künftig nicht behindern?

Frage 7:

Plant der Senat Änderungen der rechtlichen, planerischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen, um den Ausbau der abwassertechnischen Infrastruktur mit der Wohnungsbauentwicklung besser zu koordinieren? Wenn ja, welche?

Antwort zu 5-7:

Durch eine frühzeitige Einbindung der für die abwassertechnische Erschließung zuständigen Stellen können Verzögerungen oder Behinderungen bei der Entwicklung neuer Wohngebiete und der Schaffung dringend benötigten Wohnraums vermieden werden. Vor diesem Hintergrund werden sie bereits in der Phase der informellen Planung – wie im Rahmen Vorbereitender Untersuchungen sowie bei der Erarbeitung von Rahmen- und Masterplänen – frühzeitig eingebunden. Des Weiteren erfolgt ihre Beteiligung im Rahmen der formellen, verbindlichen B-Plan-Aufstellungsverfahren. Der Senat befördert im Rahmen gegebener Zuständigkeiten und Möglichkeiten auch bei der anschließenden Umsetzung der konkreten baulichen Projekte eine enge Abstimmung zwischen den für die Erschließung zuständigen und den jeweiligen bauenden Stellen.

Grundsätzlich werden Neue Stadtquartiere (NSQs) und große Wohnungsbauvorhaben beim Niederschlagswasser in der Regel abflusslos geplant, um eine vollständige Versickerung zu erreichen;

daher betrifft das Thema Abwasser hierbei Schmutzwasser.

Berlin, den 11.08.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen